



**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Management von Produktion und Supply Chain
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 12. Januar 2016 in
der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 8. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Module und Leistungsnachweise

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Prüfungskommission

§ 9 Studienfachberatung

§ 10 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Endnotenbildung,
Prüfungsgesamtergebnis

§ 11 Akademischer Grad

§ 12 Wintersemester

§ 13 Sommersemester

§ 14 vorlesungsfreie Zeit

§ 17 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Aufbauend auf einem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Ingenieurwissenschaften oder einem vergleichbaren in- oder ausländischen Studiengang erwerben die Studierenden vertiefte und erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die zur Übernahme besonders anspruchsvoller technisch-betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben in oder angrenzend an Produktionsbereichen von Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen und Branchen befähigen.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang weiterführende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. ³Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen und an Freitagen/Samstagen an der Hochschule Landshut statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten.
- (3) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit ab.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftsingenieur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit in der Regel 210 ECTS-Punkten und der Gesamtbewertung „befriedigend“ oder besser oder ein vergleichbarer, in- oder ausländischer Abschluss.
- (2) ¹Absolventen eines Studiengangs mit Schwerpunkt (mind. 50 % der Studieninhalte) im naturwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bereich können auf Antrag an die Prüfungskommission zugelassen werden, wenn eine mindestens zweijährige, einschlägige, qualifizierte berufliche Praxis im

wirtschaftsingenieur- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis nachgewiesen wird. ²Hierunter fallen Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft.

- (3) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen, qualifizierten beruflichen Praxis mit wirtschaftsingenieur- und/oder ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund nach Abschluss des Studiums; der Nachweis erfolgt in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. ²Diese Praxiszeiten können nach Antrag an die Prüfungskommission auf die in § 4 (2) geforderten Praxiszeiten angerechnet werden.
- (4) ¹Soweit Bewerber ein abgeschlossenes wirtschaftsingenieur- oder ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, ist Voraussetzung für den Zugang zusätzlich zum Erstabschluss der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung mit wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Hintergrund mit einem Mindestumfang von zusammenhängenden 6 Monaten, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem wirtschafts- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang an der Hochschule Landshut entspricht. ²Diese muss zusätzlich zu den in Absatz 3 geforderten Zeiten der qualifizierten einschlägigen beruflichen Praxis nachgewiesen werden. ³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. ⁴Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung der Abschlüsse sowie über Anträge auf Zulassung der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- (6) Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerbern/Bewerberinnen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS- Punkten versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden bzw. Präsenzstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. ³Dieser ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind;
2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(4) ¹Während des gesamten Studiums können verschiedene Module und Teilmodule sowie die zugehörigen Prüfungen, ergänzend zum Angebot in deutscher Sprache, bei entsprechender Teilnehmerzahl auch in englischer Sprache angeboten werden. ²Die dazu notwendigen Englischkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) müssen sich die Studierenden aneignen, sofern sie nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegen. ³Eine semestergenaue Spezifizierung erfolgt im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Dieser Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung und Anzahl der Semesterwochenstunden bzw. Präsenzstunden und ECTS-Punkte je Modul/ Teilmodul und Semester
2. den Katalog der Pflichtmodule und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
3. die Qualifikationsziele und Lehrinhalte der Module/Teilmodule sowie die jeweilige Art der Lehrveranstaltung
4. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen und Prüfungsorten der einzelnen Module/Teilmodule
5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule oder Vertiefungsrichtungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht

ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie in der Lage sind mit den im Studium erworbenen Kenntnissen, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums Problemstellungen sowohl aus wirtschaftswissenschaftlichen als auch aus ingenieurwissenschaftlichen Bereichen selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel mit Ablauf des dritten Semesters. ²Die Masterarbeit muss spätestens acht Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) ¹Einer der beiden Prüfer/innen der Abschlussarbeit ist in der Regel hauptamtliche/r Professor/in der Hochschule Landshut, deren/dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt.

§ 8

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem/r Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 9

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

§ 10

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden.
- (2) ¹Gemäß § 17 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die

Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal eine ganze Note (0,4 bzw. 0,7 oder 1,0) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung im gleichen Semester angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. ⁶Auf der Grundlage der Bewertung werden Endnoten gebildet. ⁷Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.

- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Masterarbeit. ²Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten, werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet. ³Auf Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß § 29 Abs. 2 APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 11

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „M.B.A.“ verliehen.

§ 12

Wintersemester

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 14. Februar.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt am zweiten Montag des Monats September und endet am 23. Januar. ²Fällt der 23. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag.
- (3) ¹Die Prüfungszeit im Wintersemester beginnt am 24. Januar. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. ³Die Prüfungszeit endet am 14. Februar. ⁴Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.

- (4) ¹ Vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar ist vorlesungsfrei. ²Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorangehenden Samstag. ³Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am folgenden Montag.

§ 13

Sommersemester

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. Februar und endet am 31. August.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit im Sommersemester beginnt am ersten Montag des Monats März und endet am 7. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag.
- (3) ¹Die Prüfungszeit im Sommersemester beginnt am 8. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. ³Die Prüfungszeit im Sommersemester endet am 24. Juli. ⁴Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.
- (4) An Ostern ist von Donnerstag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.

§ 14

Vorlesungsfreie Zeit

Die vorlesungsfreie Zeit beginnt am 1. August und endet am 31. August.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelungen*)

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. Februar 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2016 oder später aufnehmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Januar 2016. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Die **1. Änderungssatzung** tritt am 15. Februar 2017 in Kraft.

Die **2. Änderungssatzung** tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht
MPB	Management									
MPB200	Change Management, Wertanalyse und Produktionscontrolling	PFM	de	SU	4	5	Ausarb oder Klausur	ca. 15-20 Seiten 60-120 min	2	5/50
MPB210	Supply Chain Management und Internationale Beschaffung	PFM	de	SU	4	5	Votr.sb Ausarb	ca. 60 min 10 Seiten	2	5/50
MPB300	Ressourcenmanagement	PFM	de	SU, Ü	4	5	Ausarb oder Klausur	ca. 15-20 Seiten 60-120 min	3	5/50
MPT	Technik									
MPT100	Produktentstehungsprozesse in Schlüsselbranchen	PFM	de	SU	4	5	Klausur	60-120 min	1	5/50
MPT110	Qualitäts- und Produktionsmanagement	PFM	de	SU	4	5	Klausur	60-120 min	1	5/50
MPT200	Lean Factory Design und Lean Production	PFM	de	SU, Ü	4	5	Klausur	60-120 min	2	5/50
MPM	Mensch									
MPM100	Interkulturelles Verständnis und Grundlagen der Ethik	PFM	de	SU	4	5	Ausarb oder Klausur	ca. 15-20 Seiten 60-120 min	1	5/50
MPM110	Rechtsgrundlagen und Gesamtverantwortung in der Produktion	PFM	de	SU	4	5	Klausur	60-120 min	1	5/50
MPM200	Fortgeschrittene Themen des Projektmanagements	PFM	de	SU	4	5	Ausarb oder Klausur	ca. 15-20 Seiten 60-120 min	2	5/50
MPM300	Organisatorischer Wandel, Arbeitspsychologie, Gesellschaftsentwicklung	PFM	de	SU	4	5	Ausarb oder Klausur	ca. 15-20 Seiten 60-120 min	3	5/50
MPM310	Konzepte der werte- und gesundheitsorientierten Führung	PFM	de	SU	4	5	Ausarb oder Klausur	ca. 15-20 Seiten 60-120 min	3	5/50
MPP	Praxisprojekte									
MPP300	Unternehmensplanspiel	PFM	de	SU	3	5	Votr.sb Ausarb	ca. 15 min ca. 15-20 Seiten	3	5/50
MPP400	Übergreifendes, betreutes Gruppenprojekt in der Industrie	PFM	de/en	PR	3	5	Votr.sb Ausarb	ca. 15 min ca. 15-20 Seiten	4	5/50
MPA	Masterarbeit									
MPA400	Masterarbeit	PFM	de/en			20			4-5	20/50
MPA500	Masterarbeit Seminar	PFM	de	SU	1	5	Votr.sb Ausarb	ca. 30 min 5-10 Seiten	5	5/50
Summe					51	50				50/50

- 1) Die Anzahl der Präsenzstunden kann von den Angaben der SWS abweichen. Eine Präsenzstunde entspricht 45 Minuten. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

Erläuterungen der Abkürzungen

Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel
Ausarb	Ausarbeitung
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
de	Deutsch
de*	Deutsch *oder die Arbeitssprache des Praktikumsbetriebs
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
en	Englisch
ESdP	Empfohlenes Semester der Prüfung
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Koll	Kolloquium
m.E.	mit Erfolg
mdlPr	mündliche Prüfung
o.E.	ohne Erfolg
PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum
prakP.PZ	praktische Prüfung im Prüfungszeitraum
prakP.sb	praktische Prüfung, semesterbegleitend
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
T	Testat
THE	Take-Home-Exam
Ü	Übung
Votr.PZ	Vortrag im Prüfungszeitraum
Votr.sb	Vortrag, semesterbegleitend
WPFM	Wahlpflichtmodul
ZV	Zulassungsvoraussetzung